

Antrag zur Ratsversammlung am 13.11.2020

Verhinderung und Rückbau von Schottergärten

Die Ratsversammlung möge beschließen:

1. Die RV fordert den Landtag und die Landesregierung auf, sich für eine Änderung der Landesbauordnung (LBO) und/oder des Landesnaturschutzgesetzes mit dem Ziel einzusetzen, dass das Anlegen von Schottergärten zukünftig eindeutig unzulässig ist. Der Rahmen und Umfang der Begrünung/Bepflanzung sind dabei festzulegen.
2. Die Stadt Geesthacht wird im nächsten Jahr (2021) eine öffentliche Aufklärungskampagne zum Thema Schottergärten durchführen. Das Ziel soll eine Sensibilisierung der Bevölkerung für die negativen Auswirkungen von Schottergärten sein. Die Umweltverbände und der Umweltbeirat werden gebeten, sich an der Gestaltung und Durchführung der Kampagne zu beteiligen. Für die Kampagne werden insgesamt 5.000 € im Haushalt 2021 bereitgestellt (je nach Konzept für Flyer, Infostände, Anzeigen, Veranstaltungen etc.).
3. In allen neuen und zu überarbeiteten B-Plänen der Stadt Geesthacht wird im Rahmen rechtlicher Möglichkeiten ein Verbot von Schottergärten verankert. Bei Erteilung von Baugenehmigungen werden seitens der Verwaltung die geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie Informationsmaterial zum Thema „Schottergärten“ und „Geesthacht summt“ ausgehändigt.

Begründung:

In Privatgärten, aber auch auf Grundstücken der öffentlichen Hand, nimmt der Trend zu, nicht bebaute Flächen mit Vlies, Kies, Steinen und Schotter abzudecken. Stein-, Schotter- und Kiesflächen stellen einen Lebensraumverlust für Insekten dar, die wiederum eine

Nahrungsbasis für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger sind. An heißen Sommertagen heizen sich diese Flächen oft unangenehm auf und beeinträchtigen das Mikroklima erheblich. Aufgrund der dramatisch schwindenden Artenvielfalt und dem fortschreitenden Klimawandel mit langanhaltenden Hitzeperioden ist ein frühzeitiges Entgegenwirken dieses Trends notwendig.

Bezugnehmend auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN in der Ratsversammlung vom 11.09.2020 sieht die Verwaltung den Wortlaut des § 8 LBO als zu unkonkret an: „Es gibt keine Aussage zur Art und Weise der Begrünung/Bepflanzung. Ein Schottergarten kann durchaus so angelegt sein, dass der Boden wasseraufnahmefähig bleibt und wenn dieser Schottergarten dann noch spärlich bepflanzt wird, so ist der § 8 LBO erfüllt“ (siehe hierzu die Große Anfrage als Anlage). Die Verwaltung sieht deshalb eine eindeutige rechtliche Klarstellung auf der Landesebene als notwendig an. Dieser Einschätzung wird mit der Ziffer 1 des Antrages Rechnung getragen. Darüber hinaus sollten schon jetzt die rechtlichen Möglichkeiten bei neuen/zu überarbeiteten B-Plänen ausgeschöpft werden (Ziffer 3).

Da die Verwaltung in ihrer Antwort die Aufklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten als eine geeignete Möglichkeit ansieht, soll im nächsten Jahr eine Aufklärungskampagne - möglichst in Zusammenarbeit mit dem Umweltbeirat und den Umweltverbänden - durchgeführt werden (Ziffer 2).

Für die Fraktion

Jens Kalke, Sonja Higgelke, Edith Müller-Eltzschig & Gerhard Boll

Folgende Nachhaltigkeitsziele sind betroffen: Ziel 13 Maßnahmen zum Klimawandel, Ziel 15 Leben an Land siehe hierzu auch: https://17ziele.de/
